99107023037001, 99107023037001

Weiterleistung für Wohngeld beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/100385247/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037001, 99107023037001
Leistungsbezeichnung I	Weiterleistung für Wohngeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Weiterleistung für Wohngeld beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bewilligungszeitraum Wohngeld, Wohngeldanspruch, Mietzuschuss, Unterstützung für Eigentum, Bewilligungszeitraum, Unterstützung für Wohnkosten, Lastenzuschuss, Wohngeldberechtigte Person, Wohngeldweiterleistungsantrag, Weiterleistung Wohngeld, Zuschuss zu Lasten, Zuschuss zur Miete, Wohngeldberechtigung, Wohngeldbewilligung verlängern, Unterstützung für Miete, Wohngeldantrag, Wohngeldbewilligung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	[§ 26 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__26.html) [§ 1 Wohngeldgesetz (WoGG)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__1.html) [§ 25 Absatz 1 Satz 2 Wohngeldgesetz (WoGG)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__25.html) [Wohngeldverordnung (WoGV)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersicht.html) [Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__25.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm
Teaser	Wenn Sie bereits Wohngeld erhalten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Weiterleistung stellen.
Volltext	Das Wohngeld soll Ihnen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Sie können spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragen, dass Ihnen das Wohngeld weitergezahlt wird, und zwar wie in Ihrem ersten Antrag als • **Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter** bzw. Untermieterinnen und Untermieter von Wohnraum oder für Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes (Heimbewohner im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes; hierzu zählen auch Menschen mit Behinderungen, die zur Erbringung von Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht nur vorübergehend aufgenommen sind) oder als • **Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer** eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung Wenn die Kosten der Unterkunft von einem anderen Sozialleistungsträger übernommen werden, sind Sie vom Wohngeld ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn Sie bereits • Bürgergeld oder • Grundsicherung im Alter oder • bei Erwerbsminderung oder • Hilfe zum Lebensunterhalt oder • eine andere Transferleistung beziehen, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.
Erforderliche Unterlagen	Setzen Sie sich am besten vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um die für Sie erforderlichen

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen zu erfragen. Grundsätzlich müssen Sie folgende Nachweise der Wohnkosten bzw. der Belastung vorlegen: • über Transferleistungen (zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) • Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld, • erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen, • aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art, • über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld), • Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen, • letzter Steuerbescheid (für Selbstständige/Gewerbetreibende). Bitte geben Sie zur Sicherheit alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen. Die Wohngeldstelle wird dann prüfen, welche der Einkünfte anrechenbar sind. Gegebenenfalls sind sonstige Nachweise (nur bei erfolgten Änderungen innerhalb des letzten Bewilligungszeitraumes) beizufügen: • Immatrikulationsbescheinigung (Studierende), • BAföG-Bescheid (Studierende), • Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums, • Krankenversicherungsnachweis, • Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung, • Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, • Schwerbehindertenausweis (gegebenenfalls Nachweis über Pflegegeldzahlungen). • Bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die

Modul	Sachverhalt
	Dauer des Aufenthalts vorzulegen. • Sonstige EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht/EU-Aufenthaltserlaubnis sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen. Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus (nur bei erfolgten Änderungen innerhalb des letzten Bewilligungszeitraumes) dieses ausgefüllte Formular: • Vermieterbescheinigung (wird in der Regel von den Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt) Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie (nur bei erfolgten Änderungen innerhalb des letzten Bewilligungszeitraumes) zusätzlich folgende Formulare/Nachweise: • Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst • Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, gegebenenfalls Zins- und Tilgungsplan) • Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen) • Grundsteuerbescheid/ Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen • Gegebenenfalls Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte • Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung (WoFlV, Bauantrag) • Gegebenenfalls Bescheid über das Baukindergeld • Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag
Voraussetzungen	Sie müssen als Antragstellerin oder Antragsteller weiterhin wohngeldberechtigt sein. Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss sind Sie als: • Mieterinnen und Mieter von Wohnraum

Modul	Sachverhalt
	• Untermieterin und Untermieter von Wohnraum • Bewohnerinnen und Bewohner einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung • Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes (Heimbewohner i.S. des jeweiligen Landesgesetzes; hierzu zählen auch Menschen mit Behinderungen, die zur Erbringung von Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht nur vorübergehend aufgenommen sind) • mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehrere Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn Sie in diesem Haus wohnen • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem Sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als ein Eigenheim angesehen werden kann • Inhaberinnen und Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist • Frauen, die in Frauenhäusern wohnen, auch wenn sich das Entgelt tageweise bemisst • eine Person, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünfte oder in Wohnraum Dritter eingewiesen ist, auch wenn das Nutzungsentgelt (welches sich nicht zum Beispiel nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach erwachsenen Personen und Kindern gestaffelt ist) an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird Wohngeldberechtigt für einen Lastenzuschuss sind Sie als: • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, • Eigentümerinnen und Eigentümer einer Kleinsiedlung, • Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,

Modul	Sachverhalt
	• Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann, • Inhaberinnen und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes • Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung bzw. auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechtes haben. Die Wohnrauminhaberin oder der Wohnrauminhaber muss den Wohnraum bewohnen und die Belastung hierfür aufbringen.
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	• Sie stellen Ihren Weiterleistungsantrag schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular oder mithilfe des Onlinedienstes. Das Formular können Sie per Post an die für Sie zuständige Wohngeldstelle senden oder persönlich abgeben. • Die Behörde prüft Ihren Weiterleistungsantrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. • Im Falle einer Weiterbewilligung wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate weiter bewilligt und kann bei vergleichsweise konstantem Einkommen bis zu 24 Monate weiter gewährt werden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Gegebenenfalls längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: der Anspruch auf Wohngeld wird ab dem Tag der Antragstellung geprüft. Bei fortbestehendem Wohngeldanspruch geht Ihnen kein Wohngeld verloren.
Frist	In der Regel wird Ihnen das Wohngeld vom Ersten des Monats (nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraumes) an gezahlt, wenn spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterleistungsantrag bei

Modul	Sachverhalt
	der Wohngeldstelle gestellt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Wohngeld.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for continued housing benefit, Weiterleistung für Wohngeld beantragen